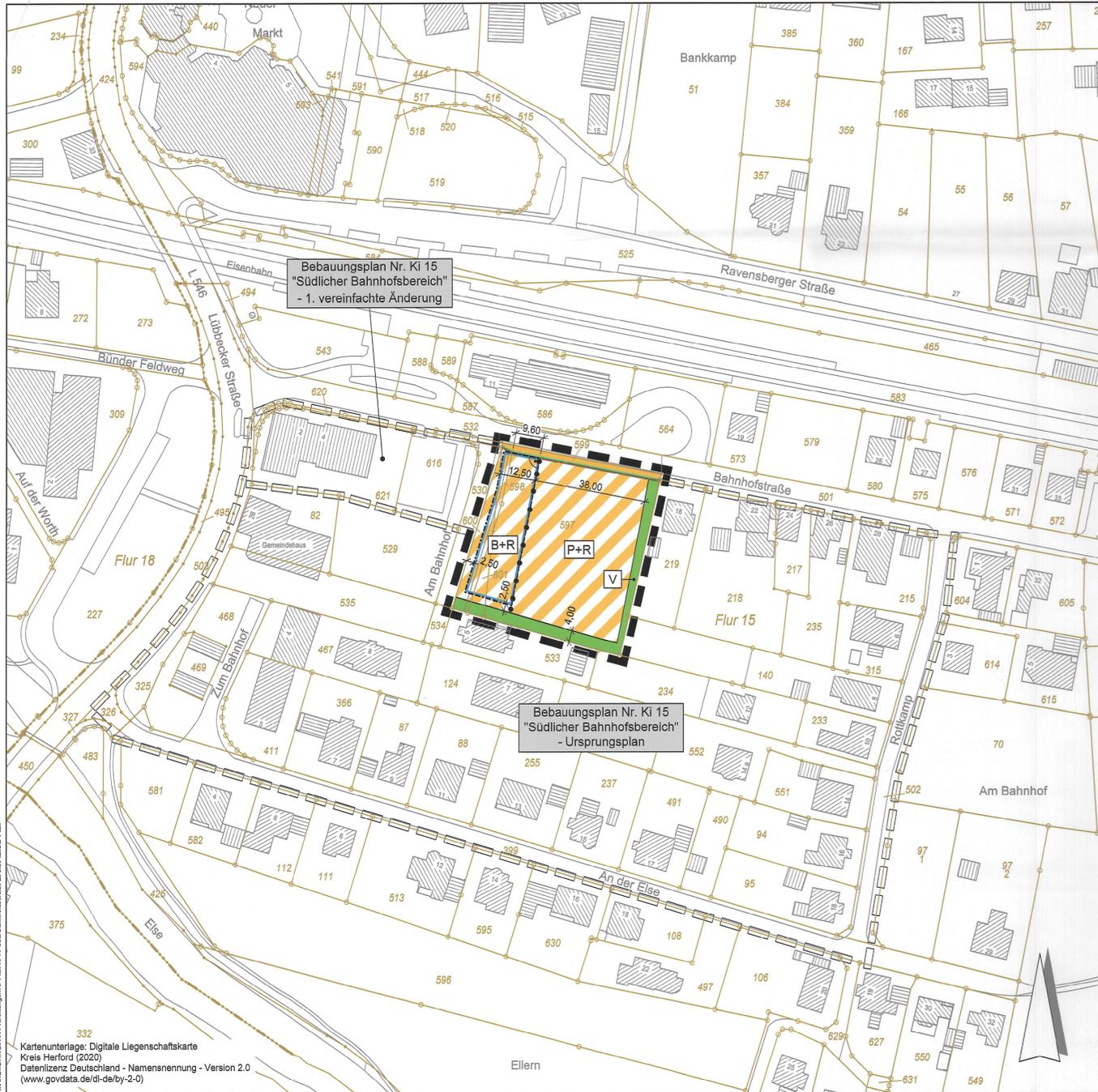


Gemeinde Kirchlingern

Bebauungsplan Nr. Ki 15

"Südlicher Bahnhofsbereich"

- 2. Änderung



FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung

(gemäß § 9 Abs. 1-7 BauGB und BauNVO in Verbindung mit § 9a BauGB)

- Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - P+R Park and Ride
 - B+R Bike and Ride
- Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Verkehrsrün
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DARSTELLUNGEN

- Gebäude Katasterbestand
- benachbarte Bebauungspläne

FESTSETZUNGEN

Textil. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 4 BauGB i. V. m. BauO NRW

- Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Bike and Ride" sind solche baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Unterbringung von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen sowie zugehörigen Service- und Reisedienstleistungen dienen. Insbesondere zulässig sind:
 - Zweiradparkhäuser und Zweiradunterstände (auch Radboxen)
 - Wartungseinrichtungen für Zweiräder
 - Verkaufseinrichtungen für Zweiräder und Zweiradzubehör
 - Reisedienstleistungen
 - Sanitäranlagen
 - Flächen für Car-Sharing (inklusive Ladestationen)
- Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Park and Ride" sind solche baulichen Anlagen zulässig, die den Nutzern des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs als Parkplatz dienen. Insbesondere zulässig sind:
 - offene Stellplätze für Kfz
 - Flächen für Car-Sharing (inklusive Ladestationen)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zuletzt geltenden Fassung
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zuletzt geltenden Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 15 "Südlicher Bahnhofsbereich" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Kirchlingern, den 19.10.2021

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 15 "Südlicher Bahnhofsbereich" zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 4 Abs. 3 BauGB wurde vom 26.10.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.05.2021 gegeben. Kirchlingern, den 19.10.2021

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat in seiner Sitzung am 19.10.2021 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 15 "Südlicher Bahnhofsbereich" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß Abs. 3 Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Offenlage wurden am 19.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 15 mit der Begründung haben vom 19.10.2021 bis 19.10.2021 öffentlich ausgelegt. Kirchlingern, den 19.10.2021

Kirchlingern, den 19.10.2021 i. A. (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde Kirchlingern hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 15 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 19.10.2021 als Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Kirchlingern, den 19.10.2021

Kirchlingern, den 19.10.2021 i. A. (Bürgermeister)

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Bebauungsplanänderung dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Kirchlingern am 19.10.2021 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht. Kirchlingern, den 19.10.2021

Kirchlingern, den 19.10.2021 i. A. (Bürgermeister)

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand 27.05.2020. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Herford, den (DS)

Kreis Herford, der Landrat i. A. gezm. Lückingsmeier

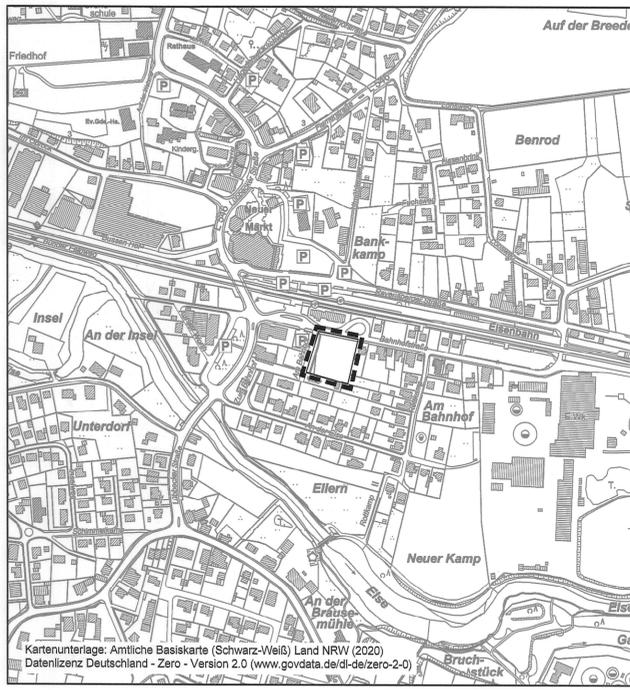
HINWEISE, KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kirchlingern eingesehen werden.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.) durchzuführen. Sollte von der Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung abgewichen werden, ist unmittelbar vor Baubeginn durch einen Fachgutachter zu bestätigen, dass keine Bruten europäischer Vogelarten betroffen sind.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Kirchlingern und der LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NRW).
- Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

Gemeinde Kirchlingern

Bebauungsplan Nr. Ki 15 "Südlicher Bahnhofsbereich" - 2. Änderung

Entwurf M. 1:1.00



17208031_B-Plan_EW_01.dwg
 14.01.21 17:20:03 Kirchlingern B-Plan Ki 15 Südlicher Bahnhofsbereich 2. Auftragsplan